

# Nachmeldung über den Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile

nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b des Waffengesetzes (Art. 67)

---

Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden:

- Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern; und
- folgende Handrepetiergewehre:
  - schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
  - Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
  - Jagdwaffen, die nach der liechtensteinischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
  - Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.

## Keiner Meldepflicht unterliegen:

- Waffen, die mit einer Ausnahmegewilligung erworben worden sind;
- Waffen, die mit einem Waffenerwerbsschein erworben worden sind.

## Besitzer

Name: ..... Geburtsdatum: .....  
Vorname(n): ..... Staatsangehörigkeit: .....  
Strasse/ Nr.: .....  
PLZ/ Wohnort: .....

## Bezeichnung der Waffe/n oder des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e:

Art	Hersteller	Model	Kaliber	Nummer

Für weitere Waffen bitte Seite 2 verwenden.

**Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer/ die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.**

Ort/Datum: ..... Unterschrift: .....

